

Amtsblatt

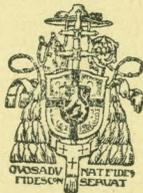
für die Erzdiözese Freiburg

Stück 23

Freiburg i. Br., 23. November

1943

Inhalt: Errichtung der Pfarrei Reilingen. — Kirchliche Betreuung polnischer Zivilarbeiter. — Päpstliche Auszeichnungen. — Defans-Ernennung. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle. — Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben.



Nr. 116

Errichtung der Pfarrei Reilingen.

Die Katholiken, welche auf der Gemarkung von Reilingen samt Werfauerhof und Schloßmühle wohnen, zur Pfarrkuratie und rechtspersonlichen römisch-katholischen Kirchengemeinde Reilingen gehören, trennen Wir in Durchführung des Kanon 428 des kirchlichen Rechtsbuches nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen mit Wirkung vom 1. Oktober 1943 endgültig von der Pfarrei Hochenheim los und vereinigen dieselben zu der römisch-katholischen Pfarrei Reilingen. Die neu errichtete Pfarrei Reilingen teilen Wir dem Landkapitel Philippsburg (untere Regiunkel) zu.

Die dem hl. Wendelin geweihte Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond in Reilingen erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem jeweiligen Pfarrer von Reilingen die Nutzung des Pfarrhauses samt Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Die Besetzung der Pfarrei Reilingen wird jeweils durch Unsere freie Verleihung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 15. November 1943.

† Conrad,
Erzbischof.

Nr. 117

Kirchliche Betreuung polnischer Zivilarbeiter.

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im RMdS. hat unter Aufhebung seiner bisher ergangenen Anordnungen durch Erlaß vom 10. September d. J. — S IV D 2 c — 2071/43 — eine Zusammenstellung aller Bestimmungen vorgenommen, die für die Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums in Zukunft gelten sollen. Einen Auszug aus diesem Erlaß nebst Durchführungsbestimmungen — soweit die kirchlichen Verhältnisse in Frage kommen — veröffentlichen wir nachstehend zur Beachtung der Pfarrgeistlichen.

Freiburg i. Br., den 13. November 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Auszug aus dem Erlaß des Reichsführers
SS und Chefs der Deutschen Polizei im
RMdS. vom 10. September 1943
— S IV D 2 c — 2071/43. —

I. Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement, den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok. (Polnische Zivilarbeiter).

4. Teilnahme an kirchlichen Handlungen.
a) Sondergottesdienste.

aa) Im Reichsgebiet eingesetzte polnische Zivilarbeiter dürfen nur an für sie eingerichteten, einmal monatlich stattfindenden Sondergottesdiensten teilnehmen.

Die Sondergottesdienste können in Kirchen sowie in geeigneten profanen Räumen veranstaltet werden. Hinsichtlich der Zeiten, während deren die Gottesdienste veranstaltet werden dürfen, einer etwaigen Verlegung auf andere Tage usw. siehe Durchführungsbestimmungen.

bb) Bei den Sondergottesdiensten für die Polen ist grundsätzlich der Gebrauch der polnischen Sprache, auch das Abhängen von Liedern, verboten. Die Abnahme der Beichte in polnischer Sprache ist ebenfalls nicht gestattet. Es steht jedoch nichts im Wege, von der allgemeinen Losprechung Gebrauch zu machen. Zur Vorbereitung auf die allgemeine Losprechung und die Kommunion dürfen die polnischen Texte aus den „Vollmachten für die Kriegsseelsorge“ benutzt werden.

cc) An Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung dürfen polnische Zivilarbeiter keinesfalls teilnehmen; andererseits ist der deutschen Bevölkerung die Teilnahme an den Sondergottesdiensten für die Polen verboten.

dd) Ein Anspruch auf Veranstaltung von Sondergottesdiensten besteht nicht. Vielmehr kann die untere Verwaltungsbehörde aus allgemeinen oder Arbeitseinsatzgründen den Ausfall der Sondergottesdienste für kürzere oder längere Zeit anordnen. Im übrigen siehe Durchführungsbestimmungen.

b) Taufe und Beerdigung.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, daß deutsche Geistliche unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Durchführungsbestimmungen) Kinder von polnischen Zivilarbeitern taufen, poln. Zivilarbeitern die Sterbsakramente erteilen und bei ihrer Beerdigung mitwirken.

Sollten im Einzelfall irgendwelche sicherheitspolizeilichen Gründe gegen die Veranstaltung sprechen, ist diese zu verbieten.

Es ist darauf hinzuwirken, daß polnische Zivilarbeiter nicht zwischen den Grabstätten deutscher Volksgenossen, sondern an besonderen Stellen der Friedhöfe beigesetzt werden.

c) Erteilung von Religions- oder Kommunionunterricht.

Anträgen auf Erteilung von Religionsunterricht oder Unterricht zur Vorbereitung auf die Beichte bzw. Kommunion für Kinder polnischer Zivilarbeiter ist ebenfalls grundsätzlich nicht stattzugeben.

d) Verwendung von deutschen Jugendlichen als Meßdiener.

Eine Heranziehung deutscher Jugendlicher als Meßdiener bei den Sondergottesdiensten der Polen sowie bei sonstigen kirchlichen Handlungen an Polen

ist nicht statthaft. Dagegen ist gegen die Heranziehung eines zweiten Geistlichen oder des Küsters der betreffenden Kirche als Meßdiener nichts einzuwenden.

5. Eheschließung.

a) Den aus dem GG. und dem Bezirk Bialystok stammenden polnischen Zivilarbeitern ist die Eheschließung im Reichsgebiet verboten. — Näheres siehe Durchführungsbestimmungen.

b) Auf poln. Zivilarbeiter, die aus den eingegliederten Ostgebieten stammen und infolgedessen als Schutzangehörige gelten, finden die Bestimmungen der Ersten Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reiches vom 25. 4. 1943 (RGBl. I S. 271) in Verbindung mit dem Rund-erlaß des RMdJ. vom 4. 5. 1943 (MBlB. S. 775) Anwendung. — Näheres siehe Durchführungsbestimmungen.

Urlaub zum Zwecke der Eheschließung darf polnischen Zivilarbeitern nicht erteilt werden.

*

Durchführungsbestimmungen zum Runderlaß vom 10. September 1943 - § IV D 2c - 2071/43 - betreffend Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums.

4. Teilnahme an kirchlichen Handlungen.

a) Sondergottesdienste.

Die Sondergottesdienste dürfen nur am 1. Sonntag eines jeden Monats — und zwar in der Zeit von 10 bis 12 Uhr — stattfinden. Außerdem dürfen am 1. Feiertag des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes sowie an den übrigen hohen Feiertagen Sondergottesdienste zu den gleichen Zeiten wie an Sonntagen veranstaltet werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die untere Verwaltungsbehörde die Verlegung auf einen anderen Sonntag oder eine andere Tageszeit gestatten. Innerhalb jedes Land- oder Stadtkreises muß jedoch die Regelung einheitlich erfolgen. Außerdem muß unbedingt verhindert werden, daß die polnischen Zivilarbeiter an Sondergottesdiensten in Nachbarkreisen, die zu anderen Zeiten veranstaltet werden, teilnehmen.

Ausnahmegenehmigungen zum Verlassen des Arbeitsortes (siehe Abschnitt D, Ziffer 1)*) zwecks

*) Abschnitt D, Ziffer 1 lautet: Die polnischen Zivilarbeiter unterliegen aus sicherheits- und volkstumpspolitischen Gründen folgenden Beschränkungen:

1) einem Verbot, den Aufenthaltsort ohne besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu verlassen.

Teilnahme an Sondergottesdiensten können erteilt werden, wenn die zurückzulegende Wegstrecke nicht mehr als 5 km beträgt und die Teilnehmer in geschlossenem Zuge unter Aufsicht zum und vom Sondergottesdienst geführt werden.

b) Taufe und Beerdigung.

Voraussetzung dafür, daß deutsche Geistliche Kinder von polnischen Zivilarbeitern taufen, polnischen Zivilarbeitern die Sterbesakramente erteilen und bei ihrer Beerdigung mitwirken, ist, daß

aa) das Verbot der polnischen Sprache beachtet wird (Ziffer 4 a) bb) des RdErl.),

bb) die Veranstaltungen in ganz schlichter Form durchgeführt werden,

cc) die Teilnahme auf die nächsten Angehörigen und Bekannten beschränkt wird,

dd) die Taufe nicht gleichzeitig mit der deutscher Kinder vorgenommen wird,

ee) deutsche Volksgenossen keinesfalls teilnehmen.

5. Eheschließung.

a) Der Reichsminister der Justiz hat die Oberlandesgerichtspräsidenten durch Runderlaß vom 3. Oktober 1941 — 3462 — IV B 1 — 947 — angewiesen, die Gesuche von ehemaligen polnischen Staatsangehörigen um Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehesfähigkeitszeugnisses grundsätzlich abzulehnen, soweit es sich um Arbeitskräfte handelt, die zur Behebung des Mangels an deutschen Arbeitskräften eingesetzt wurden.

b) Nach § 8 der Ersten Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reiches vom 25. April 1943 (RGBl. I S. 271) dürfen Schutzangehörige untereinander die Ehe eingehen. Jedoch ist auf Grund des gemäß § 11 der Verordnung ergangenen Runderlasses des RMdJ. vom 4. Mai 1943 (MBlB. S. 775) die Heirat Schutzangehöriger Männer polnischen Volkstums nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres, Schutzangehöriger Frauen polnischen Volkstums nicht vor Vollendung des 22. Lebensjahres statthaft.

Päpstliche Auszeichnungen.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben mit Breve vom 23. August ds. Js. den Ehrendomkapitular, Erzb. Geistlichen Rat Dr. Ansgar Baumeister, Regens des Erzb. Priesterseminars in St. Peter i. Schw., und mit Breve vom 7. September ds. Js. den Diözesanpräses Msgr. Dr. Augustin Schuldis in Freiburg i. Br. zu Päpstlichen Hausprälaten ernannt.

Dekans-Ernennung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 18. September ds. Js. den Stadtpfarrer Emil Dreher in Engen (Hegau) zum Dekan des Landkapitels Engen bestellt.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Ernst Frix auf die Pfarrei Nußbach, Dekanat Kinzigtal, mit Wirkung vom 1. Januar 1944 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Reilingen, decanatus Philippsburg.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

Versezungen.

1. Okt.: Kottsieper Leopold, Pfarrvikar in Mannheim, Untere Pfarrei, i. gl. E. nach Emmendingen.
1. " Kraus Josef als Pfarrvikar nach Muggensturm.
1. " Nägele Alfred, Rektor am St. Augustinusheim in Ettlingen, als Pfarrverweser nach Büchenau.
1. " Muz Alois, Pfarrvikar in Singen a. S., St. Peter und Paul, i. gl. E. nach Wiechs am Randen.
1. " Biz Karl, Pfarrvikar in Appenweier, i. gl. E. nach Sigmaringen.
1. " Zeiser Ernst, Vikar in Sigmaringen, i. gl. E. nach Singen a. S., St. Peter und Paul.
1. " Zoske Hildebert, Pfarrvikar in Sechtingen a. R., i. gl. E. nach Appenweier.

Sterbfälle.

9. Novbr.: Raab Franz Xaver, Päpstl. Geheimkammerer, Erzb. Geistl. Rat, resign. Stadtpfarrer der Hl. Geistsparrei in Heidelberg, † daselbst.
9. " Eckstein P. Joseph, D.E.S.A., Pfarrverweser in Wallbüren.
R. i. p.

Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben.

Aus der Weltkirche.

In einer Ansprache an die Kardinäle anlässlich seines Namenstages sagte Pius XII. u. a.: „Ihr, geliebte Söhne und Brüder, vermöget besser als andere abzumessen,

zu welcher Schwere die Last dessen angewachsen ist, der im Namen Christi und in seinem Auftrag die Sendung besitzt, allen alles zu werden „im Kampfe aller gegen alle“, um alle für Gott zu gewinnen . . . Wenn wir uns in unseren Botschaften an die ganze Welt wenden, ist und war es niemals unsere Absicht, einen Akt der Anklage zu bringen sondern die Menschen auf den Pfad der Wahrheit und der Rettung zurückzurufen. Unsere Stimme war die Stimme der wachsamten Schildwacht, die von Gott bestellt ist zum Schutz der menschlichen Gemeinschaft. Sie war am Vorabend des unmenschlichen Konfliktes der Ruf, der aus einem väterlichen, sorgenvollen und von der Vorausicht drohender Katastrophen zerissenen Herzen hervorbrach, der aber von Liebe für alle Völker ohne Unterschied erfüllt war, von der Liebe Christi, die alles überwindet, und die uns selbst entflammt und antreibt . . .“.

Der Papst hat in der letzten Zeit öfters die strengste Neutralität des Apostolischen Stuhles betont, zum letzten Mal in seiner Ansprache zum Beginn des 5. Kriegsjahres am 1. September. Er führte dabei aus: „Die gleiche Liebe und Besorgnis bewegt uns in diesem ernstesten und beklemmenden Augenblick und drängt uns Worte auf die Lippen, die allen zum Nutzen, niemanden zum Schaden sein wollen, indessen wir inständig flehen zum allmächtigen Gott, er möge ihnen den Weg zu den Herzen und zu den Entschließungen jener Menschen eröffnen, in deren Hände die Lose der bekümmerten Menschheit gelegt sind. Möge es dem göttlichen Erlöser, von dessen Lippen das Wort erklang: selig sind die Friedensstifter, gefallen, die Mächtigen und die Lenker der Völker zu erleuchten, ihre Gedanken, ihre Gefühle und ihre Ueberlegungen zu leiten, sie innerlich und äußerlich festzumachen gegen die Hindernisse, das Mißtrauen und die Gefahren, die den Weg zur Bereitung und Vollendung eines gerechten und dauerhaften Friedens versperren. Möge es ihrer Weisheit, ihrer Mäßigung, ihrer Willenskraft und ihrem lebendigen Empfinden für Menschlichkeit gegeben sein, einen Strahl des Trostes über die von Blut und Tränen benetzte Schwelle des 5. Kriegsjahres gleiten zu lassen und den noch Überlebenden vom Druck des Leidens gebeugten Opfern, den Opfern des unmenschlichen Streites die befreiende Hoffnung zu gewähren, daß dieses Jahr nicht untergehe im düstern Zeichen von Blut und Zerstörung, sondern Anfang sei und Aufgang neuen Lebens, brüderlicher Versöhnung, einmütigen, tatkräftigen Neuaufbaues.“

Der Kindheit-Jesu Verein kann in diesem Jahre auf ein hundertjähriges, überaus segensreiches Wirken für die Missionen zurückblicken. Der Verein wurde 1843 in Paris von Bischof Charles de Forbin — Janson von Nancy unter Mitwirkung von Pauline Marie Jaricot zu dem Zwecke gegründet, die Kinder der ganzen Welt zu Gebet und Opfer für die Kinder in den Missionsländern aufzurufen. Anlaß zur Gründung war die traurige Lage der Kinder in den Missionsländern. Unter Papst Pius XI. wurde der Kindheit-Jesu Verein als päpstliches Werk der hl. Kindheit unmittelbar der päpstlichen Verwaltung unterstellt. Das päpstliche Werk der hl. Kindheit ist in allen Ländern Europas und Amerikas verbreitet. Der deutsche Zweig zählt etwa 2 Millionen Mitglieder und hat seinen

Aufgabenbereich auch auf die Fürsorge für die Diasporakinder Deutschlands (Schutzengelbund) ausgedehnt.

Aus der Kirche Deutschlands.

Der hl. Vater hat an den Herrn Bischof Berning in Osnabrück ein Schreiben in deutscher Sprache gerichtet, in welchem er seiner tiefempfundenen Teilnahme an dem Unglück der Stadt Hamburg Ausdruck verleiht. Der Brief hat folgenden Wortlaut:

Das grauenvolle Schicksal, das über die deinem bischöflichen Sprengel zugehörige Stadt Hamburg hereingebrochen ist, drängt Uns, dir und durch deine Vermittlung den Gläubigen und übrigen Einwohnern derselben Unsere tiefempfundene Teilnahme auszusprechen. Zwar dringen schon seit vier Jahren fast täglich, ja stündlich Rotschreie an Unser Ohr. Was Wir aber in diesen Tagen über die Zerstörung der stolzen und reichen Hansestadt und das Massensterben dortselbst, oft in qualvollsten Arten, vernommen haben, hat Uns inmitten der gegenwärtigen allgemeinen Drangsal bis in die Tiefen der Seele erschüttert. Der Umstand, daß Wir als Apostolischer Nuntius in Deutschland vor Jahren selbst Gast der jetzt so schwer heimgeluckten Stadt waren, kann Unseren Schmerz über ihr namenloses Elend nur vermehren.

Wir gedenken der Toten und der Überlebenden im Gebet und beim hl. Opfer. Unsere Söhne und Töchter in Hamburg mahnen wir in väterlicher Liebe, sie mögen, wo jetzt die züchtigende Hand des Herrn ihre Vaterstadt so überaus schwer getroffen hat, nicht irre werden an der göttlichen Vorsehung, sich vielmehr den unerforschlichen Ratschlüssen des Höchsten demütig beugen und das über sie hereingebrochene Unglück hinnehmen im Geiste der Buße und Besserung des Lebens; in der Gesinnung und den Werken der Nächstenliebe untereinander und allen ihren Mitbürgern gegenüber mögen sie sich auszeichnen und durch das Beispiel christlicher Geduld und Standhaftigkeit auch die Gott Entfremdeten der religiösen Wahrheit und dem Glauben wieder näherbringen.

Daß Gott in seiner Erbarmung Hamburg größtes Unglück zum zeitlichen und ewigen Heil für die Betroffenen wende, und daß seine Vatergüte euer aller Schicksal zum Besten lenke, dafür erteilen Wir dir, ehrwürdiger Bruder, und deinen priesterlichen Mitarbeitern, der Stadt Hamburg und allen Gläubigen dortselbst wie in der ganzen Diözese Osnabrück aus der Fülle des Herzens den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, den 18. August 1943.

Pius PP. XII.

Aus der Erzdiözese.

In Kairo starb am 17. August ds. Js. der aus Malschenberg gebürtige P. Pantradius (Wendelin) Keilbach O.F.M. im Alter von 41 Jahren. P. Keilbach war Vektor für aramäische Bibelwissenschaft in Jerusalem und war mit der Neubearbeitung eines aramäischen Lexikons beschäftigt. 1939 hat er die Vertretung des im Urlaub befindlichen Seelsorgers für die deutschen Katholiken in Kairo übernommen, wo ihn der Krieg und nun auch der Tod überraschte.